Ziele und Grundsätze		Verkehr und Nachrichtenwesen	BV
Z 5.2 ¹			
Z 5.3 ²	Der Sonderlandeplatz Jesenwang soll flugzeugen eines Abfluggewichts nur u		otor-
Z 5.4	In der Nähe von Wohngebieten soll gewerbliche Zwecke zugelassen werde	•	e für
6	Nachrichtenwesen		
G 6.1	Die Einrichtungen des Fernmeldewe Richtfunkstrecken, sollen weiterentwic den zeitgemäßen Anforderungen von Telekommunikation und -information gerecht werden.	kelt und ausgebaut werden. Sie se Bevölkerung, Wirtschaft und Umwe	ollen It an
G 6.2	Die Nutzung von baulichen Anlagen d zulässigen Grenzwerte gebündelt wer Richtfunkstrecken (Mobilfunkmasten) s möglichst gemeinsam genutzt werden.	den. Insbesondere Antennenträge	r für
G 6.3	Antennenträger (Mobilfunkmasten) so den Freiraum integriert werden, Beeinträchtigungen so gering wie mög	dass die von ihnen ausgeher	
G 6.4	Auf den ausreichenden flächendecker Fernsprechnetzes in der gesamten Re		chen
G 6.5	Es ist von besonderer Bedeutung, auf Breitbandtechnologie hinzuwirken.	eine flächendeckende Verbreitung	der

¹ Das Ziel 5.2 wurde von der Verbindlicherklärung zurückgestellt. Es lautet i.d.F. des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 09.12.2003: "Vorhandene zivil mitbenutzte militärische Flugplätze sowie Sonderflughäfen und –landeplätze sollen nicht aufgestuft oder über den genehmigten Betrieb hinaus erweitert werden."

² Der zweite Halbsatz des Ziels 5.3 wurde von der Verbindlicherklärung zurückgestellt.
Das ganze Ziel lautet i.d.F. des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 09.12.2003: "Der Sonderlandeplatz Jesenwang soll für die Allgemeine Luftfahrt mit Motorflugzeugen eines Abfluggewichts nur unter 3.000 kg und der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen nur für Industrie- und Werkflugverkehr offen stehen."